



## Zusammensetzung der Bezirksstellenausschüsse der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014–2019

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein gebe ich bekannt:

In den nachstehend aufgeführten Bezirksstellenausschüssen hat sich eine Änderung in der Besetzung ergeben:

### Bezirksstelle Köln

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Köln haben am 18.03.2017

#### Ltd. Std. Med.-Dir. Dr. med. Anne Bunte

Gesundheitsamt Köln  
Neumarkt 15-21  
50667 Köln

zur 1. Vorsitzenden der Bezirksstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein gewählt.

### Bezirksstelle Aachen

Dr. med. Christian Köhne, MHBA, Würselen

hat zum 18.03.2017 seine Mitgliedschaft und somit auch den 1. Vorsitz im Bezirksstellenausschuss Aachen niedergelegt.

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Aachen haben am 18.03.2017

#### Dr. med. Jörg Christian Brokmann

Universitätsklinikum Aachen  
Pauwelsstr. 30  
52074 Aachen

in den Bezirksstellenausschuss Aachen der Ärztekammer Nordrhein gewählt.

Weiterhin ist am 18.03.2017 von den Mitgliedern der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Aachen

#### Dr. med. Thomas Fell

Medizinisches Zentrum StädteRegion Aachen  
Betriebsteil Marienhöhe  
Mauerfeldchen 25  
52146 Würselen

zum 1. Vorsitzenden der Bezirksstelle Aachen der Ärztekammer Nordrhein gewählt worden.

Rudolf Henke  
Präsident

## Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014–2019

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 09.03.2013 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

### Kreisstelle Düsseldorf

PD Dr. med. Klaudia Huber-van der Velden  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Düsseldorf zum 31.03.2017 ausgeschieden.

Die nächsten Bewerber:

Annette Abeler, Düsseldorf  
PD Dr. med. Michael Quentin, Düsseldorf

gehören der Kreisstelle Düsseldorf nicht mehr an.

Als nächste Bewerberin ist

#### Dr. med. Tanja Kobuß

LVR-Klinikum Düsseldorf  
Bergische Landstraße 2  
40629 Düsseldorf

in den Vorstand der Kreisstelle Düsseldorf der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

### Kreisstelle Kleve

Dr. med. Klaus Stieglitz, Kleve  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Kleve der Ärztekammer Nordrhein ausgeschieden.

Die nächsten Bewerber:

Dr. med. Jochen Rübo, Kleve  
Dr. med. Paul-Georg Behler, Goch

haben die Wahl aus persönlichen Gründen nicht angenommen.

Als nächster Bewerber ist

#### PD Dr. med. habil. Stavros Katsoulis

Katholische Karl-Leisner-Klinikum gGmbH  
St.-Antonius-Hospital Kleve  
Albersallee 5-7  
47533 Kleve

in den Vorstand der Kreisstelle Kleve der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

**Kreisstelle Leverkusen**

Dr. med. Bernhard Rappert, Leverkusen  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 2 „Vertragsärzte und Freunde Leverkusen“

ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Leverkusen ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

**Dr. med. Peter Travnik**  
Gezelinallee 16  
51375 Leverkusen

in den Vorstand der Kreisstelle Leverkusen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Rudolf Henke  
Präsident

## Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2016

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2016 aufgrund § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV.NRW 2016 S. 229 ff) eine Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 in der Fassung vom 2. April 2011 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBL. NRW 2016, Seite 179), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 - AZ: G.0920 - genehmigt worden ist.

### Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 in der Fassung vom 2. April 2011 (SMBL. NRW. 21220), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBL. NRW 2016, Seite 179) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 § 1 erhält nach der Ziffer 1 die Überschrift „Beitragspflicht“.
  - 1.2 § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Februar“ werden die Worte „des Beitragsjahres“ eingefügt.
  - 1.3 § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „Beitragsgrundmessbetrag“ durch „Grundmessbetrag“ und in Satz 2 das Wort „EURO“ durch „Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 § 2 erhält nach der Ziffer 2 die Überschrift „Beitragsbemessung“.

- 2.2 In § 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Ermittlung der Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln. Erzielt ein Mitglied Berufseinkünfte aus mehreren steuerrechtlichen Einkunftsarten, sind diese zusammenzuzählen.

Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit [Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben],
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten],
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehen [Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben],
- Sonstige Einkünfte im Zusammenhang mit einer ärztlichen Tätigkeit.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit dürfen nicht um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33 a EStG) vermindert werden.

Praxisveräußerungsgewinne, Abfindungen und Rentenbezüge gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

(2) Bei Kammerangehörigen, die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren, gilt die Hälfte der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit als Einkünfte im Sinne des § 2.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 § 4 erhält nach der Ziffer 4 die Überschrift „Nachweispflicht“.

4.2 In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch „31“ ersetzt.

4.3 In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Steuerbescheid“ durch das Wort „Einkommensteuerbescheid“ ersetzt.

4.4 In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dabei müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name der/ des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.“

4.5 In § 4 Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 4 bis 7 die Sätze 5 bis 8.

4.6 In § 4 Absatz 1 Satz 6 neu wird nach dem Wort „Vordruckes“ der Klammerzusatz „(Einstufungsformular)“ eingefügt.

4.7 In § 4 Absatz 1 Satz 7 neu wird die Zahl „1“ durch „31“ ersetzt.

4.8 In § 4 Absatz 1 werden nach Satz 8 folgende Sätze 9, 10 und 11 angefügt: